

Vorgehen bei Auftreten eines COVID 19-Fall in einer Pflegeeinrichtung

- konsentiertes Fachpapier der Berliner Amtsärzt/innen und des Krisenstabs SenGPG -

1. Bei Bekanntwerden eines COVID 19-Falls meldet die Pflegeeinrichtung diesen Fall umgehend an das zuständige Gesundheitsamt in dem die Einrichtung liegt. Dabei wird eine Telefonnummer (vorzugsweise Mobilnummer) unter der ein diensthabender MA der Pflegeeinrichtung sicher erreichbar ist angegeben.

Der Betreiber der Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass bis zum Vorliegen der Testergebnisse (s. unten) alle Bewohner in ihren Zimmern isoliert bleiben und diese nicht verlassen.

2. Die Pflegeeinrichtung stellt dem Gesundheitsamt zusätzlich die nachfolgenden Daten zum in der Pflegeeinrichtung beschäftigten Personal incl. Fremdpersonal zur Verfügung:
 - a. Namen, Wohnadresse, Emailadresse, Telefonnummer und Geburtsdatum der Mitarbeiter
 - b. aktuell eingesetzt ja/nein, wenn Einsatz: in welchem Bereich, PSA ja/nein
 - c. falls nicht aktuell eingesetzt: wann zuletzt in welchem Bereich
 - d. ggf. frühere Abstrichentnahme: wann, Ergebnis, welches Labor
 - e. sowie entsprechende Angaben zu den Bewohnern.
3. Nachdem das Gesundheitsamt informiert wurde, werden von dort die entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Situation in der Einrichtung eingeleitet. So wird geklärt, ob die an COVID 19 erkrankte (SARS-CoV-2 positiv getestete) Person zum Pflegepersonal gehört oder eine zu pflegende Person ist und wer zu der positiv getesteten Person engeren Kontakt hatte (s. RKI-Def. „Enge Kontaktperson Kategorie I“). Aus diesem Grund ist die Dokumentation der Daten zum Pflegepersonal von großer Bedeutung (s. Punkt 2). Positiv getestetes Personal mit Symptomen darf keine Tätigkeiten mehr ausüben.
4. In wie weit enge Kontaktpersonen einen Kontrollabstrich erhalten, richtet sich nach der individuellen Situation vor Ort. In die Entscheidung fließen z.B. bereits etablierte Schutzvorkehrungen im Rahmen der Pflege, die Art und Dauer der Pfllegetätigkeit, persönliche Grunderkrankungen etc. mit ein und können daher nur im Einzelfall entschieden werden. Personal, welches als enge Kontaktperson eingestuft wurde und das im Rahmen der Pflege unabkömmlich ist, wird in die Abstrichentnahme mit einbezogen.

5. Die Festlegung von durchzuführenden Schutzmaßnahmen richtet sich ebenfalls nach den speziellen Gegebenheiten vor Ort. Unbenommen bleibt die Einhaltung von Maßnahmen der Basishygiene im Umgang mit den zu Pflegenden und das Anlegen persönlicher Schutzkleidung bei Tätigkeiten mit einem hohen Infektionsrisiko. Welche Tätigkeiten durch Pflegepersonal, das als enge Kontaktperson eingestuft wurde, erfolgen können, richtet sich nach der Compliance, den Möglichkeiten an personeller Schutzausrüstung vor Ort und der Aufgabenverteilung in der Einrichtung.
6. Das Gesundheitsamt berät zu und überwacht die Umsetzung der Maßnahmen in der Pflegeeinrichtung.